



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle  
staatlichen Realschulen

in Bayern

per E-Mail

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.3 – BP6020 – 5.5 149

München, 01.02.2019  
Telefon: 089 2186 2280  
089 2186 2336

- **Versetzung aus persönlichen Gründen**
- **Wiederverwendung nach einer Beurlaubung bzw. Elternzeit ohne Dienstleistung oder nach Ablauf einer Abordnung mit voller Unterrichtspflichtzeit**
- **Verlängerung der Beurlaubung**
- **Teilzeit in der Elternzeit bzw. Teilzeit nach einer Beurlaubung**
- **Offenes Versetzungsverfahren**

**zum Schuljahr 2019/20 im Bereich der staatlichen Realschulen**

Anlagen:

- Formblatt (Antrag auf Versetzung zum Schuljahr 2019/20\*)
- Formblatt (Antrag auf Wiederverwendung 2019\*)
- Formblatt (Antrag auf Beurlaubung\*)
- Präsentation zur Information der Lehrkräfte
- Planungshilfe für das Offene Versetzungsverfahren
- Formblatt zur Benachrichtigung der Stammschule beim Offenen Versetzungsverfahren
- Formblatt zur Benachrichtigung des Staatsministeriums über das Offene Versetzungsverfahren
- Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

\* auch online abrufbar unter:

[www.realschule.bayern.de/schulleitung/personalangelegenheiten/personalverhaeltnisse/](http://www.realschule.bayern.de/schulleitung/personalangelegenheiten/personalverhaeltnisse/)

Im vorliegenden Schreiben sind **Neuerungen** insbesondere beim Offenen Versetzungsverfahren **oder besonders wichtige Abschnitte optisch hervorgehoben**. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben der Einfachheit halber in männlicher Form verfasst ist, auch wenn es sich selbstverständlich gleichermaßen an jedes Geschlecht (m/w/d) richtet.

Über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Wiederverwendungs- und Versetzungsverfahrens wird gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Anlage zu den Datenschutzhinweisen informiert.

## A. Allgemeine Hinweise

### 1. Anträge

Eine

- Versetzung aus persönlichen Gründen,
- Wiederverwendung nach einer Beurlaubung bzw. nach Elternzeit ohne Dienstleistung oder nach Ablauf einer Abordnung mit voller Unterrichtspflichtzeit oder
- Verlängerung einer Beurlaubung

ist **ausschließlich mit den beiliegenden, aktualisierten Formblättern zu beantragen.**

Alle Anträge sind durch die Schulleitung zu überprüfen, zu vervollständigen (Anzahl der an dieser Schule bisher erfolglos gestellten Versetzungsanträge, Angabe über ggf. noch nicht erfolgten Ausgleich eines Arbeitszeitkontos, ...) und bis spätestens

**1. März 2019**

dem Staatsministerium vorzulegen. Nach dem 1. März 2019 gestellte Anträge sind nur in besonders begründeten Fällen weiterzuleiten. Die Schulleitung stellt sicher, dass die Anträge **aller** betroffenen Lehrkräfte termingerecht vorgelegt werden.

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die vom Versetzungs- bzw. Wiederverwendungsbewerber als ebenfalls berücksichtigungswert eingestuft werden und welche nicht aus den Angaben im Formular hervorgehen, besteht die Möglichkeit, dem Versetzungs- bzw. Wiederverwendungsantrag eine gesonderte Begründung (ggf. mit Nachweisen) für den Einsatzwunsch beizulegen. Dies bezieht sich insbesondere auf außergewöhnliche soziale Umstände wie z. B. die tatsächliche Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger (Nachweis durch Attest). Inwiefern solche Sonderfälle bei der Auswahlentscheidung, in der Regel nachrangig zu den Hauptkriterien „Anzahl zu betreuender minderjähriger Kinder“ und „Familienstand“, berücksichtigt werden können, unterliegt einer Einzelfallbetrachtung. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass z. B. der Besitz einer Immobilie kein soziales Kriterium darstellt.

### Änderungen nach Abgabe des Antrags

Nachweise über die Änderung von sozialen Kriterien (z. B. Eheschließung) nach Abgabe des Antrags können dem Staatsministerium über die Schulleitung per Fax (Nr. 089 2186-2805) zugesandt werden. Es kann nur die zum Zeitpunkt der Entscheidung tatsächlich vorliegende Sachlage Berücksichtigung finden.

Sonstige Änderungen (z. B. Ortswünsche) oder ein Rückzug des Antrags sind dem Staatsministerium unverzüglich, spätestens jedoch bis 1. Juni 2019, schriftlich mitzuteilen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist dies nur in begründeten Härtefällen möglich.

## **2. Versetzungsverfahren (auch Wiederverwendung mit Versetzung)**

### **2.1 Allgemeiner Hinweis**

Ausschließliche Grundlage für eine Versetzungsentscheidung ist im Sinne der auszubildenden Schüler die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und

gleichmäßigen Unterrichtsversorgung aller staatlichen Realschulen in Bayern in den verschiedenen Fächerverbindungen. Es wird um Verständnis gebeten, dass damit zunächst nicht der persönliche Wunsch der Lehrkraft auf Versetzung, sondern ausschließlich das dienstliche Interesse an der Unterrichtsversorgung maßgeblich sein kann, selbst wenn die vorgebrachten Gründe (Kinderbetreuung, kürzerer Fahrweg, hohe Anzahl bereits gestellter Anträge etc.) selbstverständlich nachvollziehbar sind.

Versetzungen können vielmehr ausschließlich an Schulen erfolgen, an denen ein dauerhafter Bedarf in der entsprechenden Fächerverbindung besteht. Bei Vorliegen eines solchen Bedarfs wird dann die Auswahlentscheidung zwischen konkurrierenden Bewerbern nach den gültigen Versetzungskriterien getroffen.

In Zukunft werden gemäß aktueller Prognose die Schülerzahlen an den Realschulen nur mehr leicht rückläufig sein und bayernweit werden stabile oder sogar steigende Schülerzahlen eintreten (vgl. regionalisierte Schüler- und Absolventenprognose unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistiken-und-forschung.html>). Dennoch wird es zum kommenden Schuljahr 2019/20 und auch darüber hinaus weiterhin Regionen oder einzelne Schulstandorte in Bayern geben, in bzw. an denen – auch aufgrund der demografischen Entwicklung oder/und der geringen Fluktuation (geringer Altersdurchschnitt der Lehrerkollegien an staatlichen Realschulen) – ein rückläufiger Bedarf an Lehrkräften vorherrscht und sogar auch weiterhin aufgrund von „Überzähligkeit“ dienstliche Versetzungen bzw. (Teil-) Abordnungen von Lehrkräften nicht gänzlich zu vermeiden sein werden. Dies betrifft insbesondere Regionen, in die auch eine Vielzahl der Versetzungsbewerber strebt, so dass folglich auch weiterhin die Zahl der positiv realisierbaren Versetzungsgesuche sehr gering bleiben wird.

## **2.2 Ablauf**

Das Versetzungsverfahren im Bereich der staatlichen Realschulen erfolgt zum Schuljahr 2019/20 – wie in den Vorjahren – in zwei Stufen: Versetzungswillige Lehrkräfte haben die Möglichkeit, sich am vorgeschalteten **Offenen** Versetzungsverfahren (Voraussetzungen hierfür: s. Abschnitt B) und am anschließenden **Zentralen Versetzungsverfahren** zu beteiligen.

War eine Versetzung im Offenen Versetzungsverfahren nicht möglich oder nahm die Lehrkraft nicht am Offenen Versetzungsverfahren teil, wird der Versetzungsantrag vom Staatsministerium im Zentralen Versetzungsverfahren geprüft (vgl. Abschnitt C Nr. 1).

Es wird darauf hingewiesen, dass Versetzungen aus persönlichen Gründen nur zum 1. August eines Jahres möglich sind. Vorlagetermin beim Staatsministerium für Anträge auf Versetzung ist der 1. März 2019.

### **2.3 Bedingungen für die Teilnahme am Versetzungsverfahren**

Am Versetzungsverfahren können alle Lehrkräfte teilnehmen, die dauerhaft in den staatlichen Realschuldienst eingestellt sind, ab Schuljahresbeginn 2019/20 unterrichten werden und termingerecht einen Antrag gestellt haben, d. h.:

- Lehrkräfte mit Vollzeit oder Teilzeit (verbeamtete Lehrkräfte, Lehrkräfte mit unbefristetem Arbeitsvertrag),
- Lehrkräfte, die nach einer Beurlaubung eine Wiederverwendung zum Schuljahr 2019/20 beantragt haben (auch bei Wiederverwendung mit Teilzeit in der Elternzeit),
- Lehrkräfte, die nach Ablauf einer Abordnung mit voller Unterrichtspflichtzeit an eine außerschulische Institution (z. B. Universität, ISB, ...) eine Wiederverwendung in den aktiven Schuldienst zum August 2019 bzw. September 2019 beantragt haben.

Schwangere Lehrkräfte können am Versetzungsverfahren teilnehmen.

#### Lehrkräfte im Status der Mobilen Reserve

Alle Lehrkräfte, die im gesamten Schuljahr 2018/19 als Mobile Reserve eingesetzt sind, **müssen** über ihre Stammschule einen Versetzungsantrag einreichen.

Diese Lehrkräfte **müssen** im Antrag **mindestens 12 einzelne staatliche Realschulen** als Wunschdienstorte angeben - im Anschluss können noch Regionen genannt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme am Offenen Versetzungsverfahren möglich und darüber hinaus auch anzuraten ist.

Ist eine Versetzung der Lehrkraft an die Wunschkdienstorte im Rahmen des Offenen bzw. Zentralen Versetzungsverfahrens nicht möglich, so wird ausschließlich anhand der dienstlichen Notwendigkeiten entschieden, ob die Lehrkraft einer staatlichen Realschule in Bayern mit entsprechendem Bedarf – ausgehend von den genannten Ortswünschen sowie unter Auswertung der Konkurrenzsituation im Hinblick auf die geltenden Versetzungskriterien – dauerhaft oder weiterhin im Status der Mobilen Reserve zugewiesen wird.

Ausgeschlossen vom gesamten Versetzungsverfahren (Offenes und Zentrales Verfahren) sind Lehrkräfte, die zu Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2019/20 **nicht** an einer staatlichen Realschule unterrichten wollen, also bspw. sich in Elternzeit ohne Dienstleistung befindliche Lehrkräfte, beurlaubte Lehrkräfte und Lehrkräfte mit Freistellungsjahr 2019/20 (z. B. „Sabbatjahr“) sowie Studienreferendare und Aushilfslehrkräfte.

Ausgenommen von einer Teilnahme am Offenen Versetzungsverfahren sind zudem die unter Abschnitt B Nr. 1.4 genannten Lehrkräfte.

### **3. Wiederverwendung**

#### **3.1 nach einer Beurlaubung bzw. Elternzeit ohne Dienstleistung bzw. nach einer Abordnung mit voller Unterrichtspflichtzeit an eine außerschulische Institution**

Wiederverwendungen nach einer Elternzeit ohne Dienstleistung bzw. nach einer Beurlaubung sind sowohl zum Halbjahr (gilt nicht bei einer Beurlaubung nach Art. 44 BaySchFG) als auch zu Schuljahresbeginn möglich. Vorlagetermin beim Staatsministerium für Anträge auf Wiederverwendung (auch Wiederverwendung mit Versetzungswunsch) zum Beginn des Schuljahres 2019/20 ist der 1. März 2019, für Wiederverwendungen zum Schulhalbjahr 2020 der 1. November 2019.

Die Schulleitung fordert alle Lehrkräfte, deren Beurlaubung (gem. Art. 89 BayBG / Art. 90 BayBG / § 13 UrlMV) bzw. deren Elternzeit ohne Dienstleistung oder deren Abordnung mit voller Unterrichtspflichtzeit an

eine außerschulische Institution (z. B. Universität, ISB, ...) mit dem Schuljahr 2018/19 oder im ersten Schulhalbjahr 2019/20 endet, umgehend schriftlich auf, die Wiederverwendung oder gegebenenfalls die Verlängerung der Beurlaubung bzw. der Elternzeit zu beantragen.

Möchte oder muss eine Lehrkraft **auf jeden Fall wiederverwendet** werden (Streichung des entsprechenden Satzes auf der ersten Seite des Antrags auf Wiederverwendung bzw. Beurlaubungshöchstdauer ist ausgeschöpft oder Abordnung endet), so sind auf dem Antrag auf Wiederverwendung zunächst **mindestens 12 einzelne staatliche Realschulen** (Reihenfolge mit abnehmender Priorität durch Lehrkraft festgelegt) als ggf. mögliche Dienstorte anzugeben - im Anschluss können noch Regionen genannt werden. Hintergrund hierfür ist: Bei Abordnungsende oder Ausschöpfung der Beurlaubungshöchstdauer ist eine Lehrkraft – unter Zugrundelegung der fächerspezifischen Bedarfslage und der Konkurrenzsituation – in jedem Fall wieder einzuplanen. Ebenso bringt eine Lehrkraft durch Streichung des entsprechenden Satzes gegenüber dem Staatsministerium zum Ausdruck, dass sie in jedem Fall (also auch unabhängig vom möglichen Dienstort) den aktiven Dienst wiederaufnehmen möchte. Da eine Wiederverwendung an den Wunschschulen in diesen Fällen gegebenenfalls bzw. oft nicht möglich ist, benötigt das Staatsministerium dafür die Angabe einer möglichst hohen Anzahl an Dienstorten, um die Wiederverwendungsmöglichkeiten bestmöglich im Sinne der Lehrkraft prüfen zu können.

Ist eine von der Lehrkraft in jedem Fall gewünschte oder notwendige Wiederverwendung an den angegebenen Dienstorten nicht möglich, so wird in diesen Fällen die Lehrkraft der nächstgelegenen staatlichen Realschule mit einem entsprechenden dauerhaften Bedarf – ausgehend von den genannten Ortswünschen sowie unter Auswertung der Konkurrenzsituation im Hinblick auf die geltenden Versetzungskriterien – zugewiesen.

Beantragt eine Lehrkraft im Rahmen der Wiederverwendung eine Teilzeitbeschäftigung gemäß Art. 89 BayBG, ist von der Schulleitung zuerst zu klären, ob ggf. noch ein Anspruch auf Elternzeit besteht und ob die beantragte Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ausgeübt werden kann (bitte

Höchststundenmaß beachten!). In diesem Fall ist sicherzustellen, dass neben dem Wiederverwendungsantrag gegebenenfalls auch ein entsprechender Antrag auf Verlängerung der Elternzeit gestellt wird.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nach einer Beurlaubung (bzw. Elternzeit ohne Dienstleistung) sind immer mit dem beiliegenden Formblatt (Antrag auf Wiederverwendung) als Wiederverwendungsantrag zu stellen, auch wenn damit zusätzlich ein Versetzungswunsch verbunden ist.

### Befristete Wiederverwendung

Lehrkräfte, die ab Beginn des Schuljahres 2019/20 vorübergehend in Teilzeit in der Elternzeit an einer anderen Schule als ihrer Stammschule unterrichten (z. B. als Aushilfe für eine erkrankte Lehrkraft oder eine Lehrkraft in Mutterschutz/Elternzeit ohne Dienstleistung), zählen nicht als Wiederverwendung im oben geschilderten Sinn.

Für diese Lehrkräfte ist über den Schulleiter der Stammschule ein „Antrag auf Gewährung von Teilzeitbeschäftigung“ ([www.realschule.bayern.de](http://www.realschule.bayern.de), Rubrik Schulleitung → Personalangelegenheiten → Personalverhältnisse → Teilzeit) sowie eine Bestätigung der gewünschten Abordnung an die entsprechende Einsatzschule und des Stundenumfangs durch den Schulleiter der Einsatzschule (vgl. [www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/abo](http://www.asv.bayern.de/doku/rs/lk/abo)) zu stellen. Ggf. ist ein Antrag auf Verlängerung der Elternzeit beizufügen.

Es handelt sich in diesen Fällen (mangels dauerhaften Bedarfs) um keine Versetzung, d. h. die ursprüngliche Stammschule wird beibehalten. Es kann aus einer derartigen vorübergehenden Abordnung auch kein Anspruch auf eine zukünftige Versetzung abgeleitet werden.

### **3.2 nach einer Beurlaubung gem. Art. 44 BaySchFG (Dienstleistung an einer staatlich anerkannten Ersatzschule)**

Die Schulleitung fordert ebenfalls alle Lehrkräfte, deren Beurlaubung gem. Art. 44 BaySchFG (Dienstleistung an einer staatlich anerkannten Ersatzschule) mit dem Schuljahr 2018/19 endet, umgehend schriftlich auf, die Wiederverwendung mit dem beiliegenden Formblatt zu beantragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:



- Bei einem Antrag auf Wiederverwendung nach einer Beurlaubung gem. Art. 44 BaySchFG sind die Lehrkräfte auf nachfolgende Punkte des beiliegenden Formblattes hinzuweisen:

„Wünschen Sie keinesfalls eine weitere Beurlaubung oder endet Ihre Beurlaubung nach Art. 44 BaySchFG, so müssen Sie mindestens 12 Schulen nennen [...].“ (Seite 2 des Formblattes)

„Falls eine Verwendung an den genannten staatlichen Realschulen nicht möglich ist, werden Sie der nächstgelegenen staatlichen Realschule mit einem entsprechenden dauerhaften Bedarf – ausgehend von den genannten Ortswünschen sowie unter Auswertung der Konkurrenzsituation im Hinblick auf die geltenden Versetzungskriterien – zugewiesen.“ (Seite 1 des Formblattes)

- Lehrkräfte, die nach Ablauf einer Beurlaubung gem. Art. 44 BaySchFG ihre Wiederverwendung beantragen, sind nachweislich auf die Möglichkeit zur Teilnahme am Offenen Versetzungsverfahren hinzuweisen. Sie sind zudem über die schwierige Versetzungssituation umfassend zu informieren und zur Dienstbesprechung (siehe Abschnitt D) zu diesem Thema einzuladen.
- Die Lehrkraft muss den Dienst an der staatlichen Realschule antreten, die ihr nach Ablauf der Beurlaubung im Rahmen des Wiederverwendungsverfahrens neu zugewiesen wird. Alternativ kann sich die Lehrkraft bereits im Vorfeld des Ablaufs der Beurlaubung um eine Übernahme in den Dienst des privaten Schulträgers bemühen. Einem Antrag der Lehrkraft auf Entlassung aus dem Staatsdienst wird in diesen Fällen entsprochen.

#### **4. Verlängerung der Beurlaubung nach Art. 89 BayBG / Art. 90 BayBG / § 13 UrIMV**

Ein Antrag auf Beurlaubung bzw. Verlängerung der Beurlaubung ist ausschließlich mit dem Formblatt „Antrag auf Beurlaubung“ (vgl. Anlage) zu stellen.

Bei Anträgen auf Beurlaubung nach Art. 89 oder Art. 90 BayBG ist die Lehrkraft auf die rechtlichen Folgen der Beurlaubung hinzuweisen. Hierzu wird auf die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat ([www.stmfh.bayern.de](http://www.stmfh.bayern.de), unter der Rubrik Themen → Öffentlicher Dienst) verwiesen, auf der umfassende Informationen für Beschäftigte des Freistaates Bayern angeboten werden.

#### **5. Hinweise zur Zusammenarbeit bei drohender Überzähligkeit von Stammllehrkräften**

Schulleitungen von Schulen, die zum kommenden Schuljahr überzählige Lehrkräfte aufweisen könnten, werden hiermit aufgefordert, bereits vor Beginn des Offenen Versetzungsverfahrens Kontakt zu den umliegenden Schulen aufzunehmen, um dort bestehende Bedarfe abzuklären und so auf einen sozialverträglichen Rückbau eines gegebenenfalls vorhandenen Lehrerüberhangs hinzuwirken.

Es ist Dienstpflicht der Schulleitungen der umliegenden Schulen, Aufnahmemöglichkeiten – insbesondere hinsichtlich der Einplanbarkeit der Fächer der voraussichtlich überzähligen Lehrkraft – sorgfältig zu prüfen. Die Bereitschaft aller Beteiligten ist Voraussetzung dafür, dass in Zeiten des Schülerrückgangs ein weitestgehend sozialverträglicher Einsatz der betroffenen Lehrkräfte im Rahmen des Möglichen sichergestellt werden kann.

Während des Offenen Versetzungsverfahrens weist die Schulleitung betroffener Schulen zudem das Stammpersonal auf entsprechende Ausschreibungen hin und nimmt Kontakt zu den ausschreibenden Schulen auf.

## B. Das Offene Versetzungsverfahren im Bereich der staatlichen Realschulen

Das Offene Versetzungsverfahren zum Schuljahr 2019/20 beginnt am

**1. März 2019.**

Um einen optimalen Ablauf der Personalversorgung zum September 2019 zu gewährleisten, ist folgende Vorgehensweise unbedingt zu beachten:

- Stellen dürfen im Offenen Versetzungsverfahren bis einschließlich **27. April 2019** neu ausgeschrieben werden. Lehrkräfte können sich somit bis einschließlich spätestens **30. April 2019** auf ausgeschriebene Stellen bewerben.
- Abgedeckte Bedarfe sind unverzüglich aus dem Netz zu nehmen.

### 1. Voraussetzungen für die Stellenausschreibung

#### 1.1 Allgemeines

In Zukunft werden gemäß aktueller Prognose die Schülerzahlen an den Realschulen nur mehr leicht rückläufig sein und bayernweit werden stabile oder sogar steigende Schülerzahlen eintreten. Beachten Sie bitte dennoch, dass es auch weiterhin Regionen oder einzelne Schulstandorte geben wird, die von zum Teil deutlich **rückläufigen Schülerzahlen** (vgl. regionalisierte Schüler- und Absolventenprognose unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistiken-und-forschung.html>) betroffen sind und damit dort auch der **Lehrerwochenstundenbedarf insgesamt zurückgeht**. Dies hat zur Folge, dass selbst Ruhestandsversetzungen, Eintritte in die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell, Wegversetzungen etc. nicht zwangsläufig zu einem dauerhaften Ersatzbedarf führen. Zudem ist sicherzustellen, dass Lehrkräften, die derzeit aus familiären Gründen eine Teilzeitbeschäftigung wahrnehmen, die Möglichkeit zu einer Erhöhung der Stundenzahl (auch in späteren Jahren) nicht durch die Anforderung einer

weiteren Stammlerkraft genommen werden darf. Umso genauer ist die Einhaltung der in diesem Abschnitt vorgegebenen Referendarszahlen und Budgetstufen zu beachten sowie die weitere Entwicklung der Schülerzahlen zu berücksichtigen, bevor eine Stellenausschreibung im Offenen Versetzungsverfahren in Erwägung gezogen wird.

Durch die Hinversetzung einer angeforderten Lehrkraft darf keine andere Stammlerkraft überzählig werden oder keine Personalschiefelage hinsichtlich der vorhandenen Fächerverbindungen entstehen. Dies bezieht sich auch auf Stammlerkräfte, die vorübergehend nicht unterrichten (z. B. aufgrund einer Beurlaubung oder Elternzeit ohne Dienstleistung oder eines „Sabbatjahres“).

**Die Veröffentlichung eines Personalbedarfs im Bayerischen Realschulnetz ([www.realschule.bayern.de](http://www.realschule.bayern.de)) darf nur dann erfolgen, wenn dieser an der Schule zum nächsten Schuljahresbeginn auch tatsächlich eintreten wird und bereits jetzt klar absehbar ist.**

Bedarfe, die erst zum Schulhalbjahr aufgrund von Ruhestandsversetzungen bzw. Eintritt in die Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells entstehen, **dürfen nicht ausgeschrieben** werden. Diese Bedarfe werden im Rahmen der Unterrichtsplanung für das kommende Schuljahr durch die Schulleitung an das Staatsministerium übermittelt und geprüft.

Haben Lehrkräfte der eigenen Schule einen Versetzungsantrag gestellt, so darf der daraus eventuell entstehende **Ersatzbedarf erst dann und nur dann** im Rahmen des Offenen Versetzungsverfahrens ausgeschrieben werden, wenn der Schulleitung eine schriftliche Zusage auf Übernahme durch die Zielschule vorliegt und in der Folge die in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Sollten im Zuge der Überprüfung des Offenen Versetzungsverfahrens durch das Staatsministerium Rückfragen notwendig werden, so muss die Schulleitung die Überlegungen zur Personalsituation, die zur Ausschreibung der

Stelle führten, auch schriftlich darlegen können (beachten Sie hierzu auch die Planungshilfe zum Offenen Versetzungsverfahren im Anhang).

**Das Funktionieren des Offenen Versetzungsverfahrens hängt maßgeblich von der Einhaltung aller Vorgaben ab.**

## **1.2 Richtzahl an einzuplanenden Studienreferendaren im zweiten Ausbildungsabschnitt**

Auch im Schuljahr 2019/20 soll eine möglichst gleichmäßige Verteilung der mittlerweile nur noch knapp 450 Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt auf die staatlichen Realschulen erreicht werden. Folgender Tabelle ist zu entnehmen, wie viele Referendare eine Schule entsprechend ihrer Schülerzahl aufnehmen soll. Studienreferendare sind an den Einsatzschulen grundsätzlich mit 17 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht einzuplanen.

Voraussichtliche <b>Schülerzahl</b> im Schuljahr 2019/20	Einzuplanende Richtzahl an <b>Einsatzreferendaren</b>
bis 800	1
ab 801	2

### **Drohende Überzähligkeit von Stammllehrkräften**

Für Schulen, die besonders stark von der demografischen Entwicklung betroffen sind, hat es sich als probates Mittel erwiesen, mehr Studienreferendare, als in obiger Tabelle angegeben, einzuplanen. Dies ist in sehr geringem Umfang auch zum kommenden Schuljahr möglich, wenngleich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Einsatzreferendare weiter zurückgeht. Damit kann der Überzähligkeit von Stammllehrkräften vorgebeugt werden.

### **1.3 Budgetstufen für das Offene Versetzungsverfahren**

Als weitere Voraussetzung darf im Schuljahr 2019/20 die Lehrerwochenstundenzahl je Schüler einen bestimmten Höchstwert **nach der Durchführung des Versetzungsverfahrens und den Zuweisungen von neuen Lehrkräften sowie von Studienreferendaren im zweiten Ausbildungsabschnitt** (vgl. Tabelle Seite 13) nicht überschreiten.

Dieser Höchstwert richtet sich nach der voraussichtlichen Schülerzahl pro Schule und ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Stufe	Voraussichtliche <b>Schülerzahl</b> im Schuljahr 2019/20	Höchstwert <b>LWStd. je Schüler</b> im Schuljahr 2019/20
I	bis 500	1,43
II	501 - 600	1,39
III	601 – 700	1,36
IV	701 – 800	1,34
V	801 - 900	1,32
VI	901 - 1000	1,31
VII	1001 - 1100	1,30
VIII	ab 1101	1,29

Wird die Schülerzahl im Schuljahr 2019/20 voraussichtlich im Grenzbereich zweier Stufen liegen, so ist die höhere Stufe anzusetzen. Dadurch soll vermieden werden, dass bereits im Rahmen des Offenen Versetzungsverfahrens eine Versorgung der Schule „über Budget“ erfolgt.

Beispiel:

Die Schülerzahl im Schuljahr 2019/20 liegt voraussichtlich zwischen 690 (Stufe III) und 710 Schülern (Stufe IV).  
Höchstwert für das Offene Versetzungsverfahren: 1,34 LWStd. je Schüler (Stufe IV).

Für die weiteren Überlegungen beachten Sie die Planungshilfe zum Offenen Versetzungsverfahren in der Anlage.

#### **1.4 Fächerbezogene Einschränkungen im Offenen Versetzungsverfahren**

Um im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und der begrenzt vorhandenen Einstellungsmöglichkeiten in manchen Fächern die gleichmäßige Versorgung aller staatlichen Realschulen in Bayern sicherstellen zu können, gelten folgende Regelungen:

Bedarfe mit dem Fach **Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt** dürfen nicht im Rahmen des Offenen Versetzungsverfahrens ausgeschrieben werden. **Lehrkräfte mit dem Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt** (auch als Erweiterungsfach) **dürfen daher auch nicht am Offenen Versetzungsverfahren teilnehmen**. Versetzungsanträge von Lehrkräften mit diesem Fach werden ausschließlich im Zentralen Versetzungsverfahren (vgl. Abschnitt C Nr. 1) unter der Prämisse einer gesicherten Versorgung der betroffenen Schulen sowie insbesondere einer bayernweit gleichmäßigen Versorgung mit Schulpsychologen wohlwollend geprüft. Ein **Ringtausch** (Psychologie-Lehrkraft 1 von der Realschule A wechselt an Realschule B und umgekehrt wechselt Psychologie-Lehrkraft 2 mit **gleicher Fächerverbindung und gleichem Stundenmaß** von Realschule B an Realschule A) **kann beim Staatsministerium beantragt werden**, sofern die betroffenen Lehrkräfte und Schulleitungen einverstanden sind.

Im **Fachbereich Informationstechnologie (IT)** stehen die Versetzungswünsche der Lehrkräfte in bestimmte Regionen Bayerns vielfach der Sicherstellung der bayernweiten Unterrichtsversorgung entgegen. Lücken, die im Rahmen des Offenen Versetzungsverfahrens entstehen, könnten daher in manchen Regionen in den anschließenden Personalzuweisungsverfahren (Zentrales Versetzungsverfahren, Einstellung) nicht mehr mit entsprechend qualifizierten Lehrkräften geschlossen werden. Um eine gleichmäßige Versorgung aller staatlichen Realschulen mit Lehrkräften im Fachbereich IT sicherzustellen, gilt daher für das Offene Versetzungsverfahren:

- Bedarfe in einer **grundständigen Fächerverbindung mit dem Fach Informatik** sind von der Schulleitung **ausschließlich im Rahmen der Unterrichtsplanung** beim Staatsministerium anzufordern. Lehrkräfte in einer **grundständigen Fächerverbindung mit dem Fach Informatik** dürfen daher **nicht am Offenen Versetzungsverfahren** teilnehmen.
- Bedarfe an Fachlehrern mit dem Fach IT sind von der Schulleitung ebenfalls ausschließlich im Rahmen der Unterrichtsplanung beim Staatsministerium anzufordern. **Fachlehrer mit dem Fach Informationstechnologie dürfen daher ebenfalls nicht am Offenen Versetzungsverfahren teilnehmen.**

Versetzungsanträge der oben genannten Lehrkräfte – die selbstverständlich gestellt werden können – werden ausschließlich im Zentralen Versetzungsverfahren (vgl. Abschnitt C Nr. 1) unter der Prämisse einer gesicherten Unterrichtsversorgung der betroffenen Schulen wohlwollend geprüft. Wie im Fachbereich Psychologie kann jedoch auch hier ein Ringtausch bei Vorliegen der hierfür notwendigen Voraussetzungen beim Staatsministerium beantragt werden.

## **2. Das Bewerbungsverfahren**

### **2.1 Die Stellenausschreibung**

Die staatlichen Realschulen veröffentlichen in der Zeit vom

**1. März 2019 bis 4. März 2019**

im bayerischen Realschulnetz ([www.realschule.bayern.de](http://www.realschule.bayern.de)) unter der Rubrik "Lehrer → Personalien → Offenes Versetzungsverfahren" ein **konkretes Anforderungsprofil** (Fächerverbindung, Wochenstundenzahl, Zusatzqualifikation) der benötigten Lehrkraft.

**Es darf keine alternative Fächerverbindung angegeben werden.**

Meldet sich innerhalb von vier Tagen oder länger kein Bewerber mit der gewünschten Fächerverbindung, darf die Veröffentlichung zurückgezogen und ein neues konkretes Anforderungsprofil veröffentlicht werden.



Bewerber, die alle Ausschreibungsbedingungen erfüllen, **bewerben sich direkt mit einer Kopie ihres Versetzungsantrages bei der ausschreibenden Schule** und vereinbaren grundsätzlich Termine für Bewerbergespräche; Reisekosten können hierfür nicht erstattet werden, Bewerbergespräche können aber auch telefonisch geführt werden. Eine Bewerbung ist – sofern das Anforderungsprofil erfüllt wird – zudem möglich, wenn die Schule, die die Stelle ausgeschrieben hat, nicht auf dem Versetzungs-/Wiederverwendungsantrag aufgeführt ist.

### Folgeausschreibungen

Erst nachdem die Stammschule die vorläufige Versetzungszusage (s. Anlage) für eine Lehrkraft erhalten hat, darf die Schulleitung der abgebenden Schule in einer zweiten Phase des Offenen Versetzungsverfahrens, also in der Zeit ab **5. März 2019 bis einschließlich 27. April 2019**, das Anforderungsprofil einer hierfür eventuell notwendigen Ersatzlehrkraft ausschreiben. **Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die unter Abschnitt B Nr. 1. dargestellten Voraussetzungen für eine Stellenausschreibung (vorgegebene Höchstwerte für die Lehrerwochenstundenzahl je Schüler etc.) auch bei Folgeversetzungen gelten (s. Planungshilfe zum Offenen Versetzungsverfahren in der Anlage).**

Jede Stellenausschreibung muss für mindestens **4 Tage** im BRN veröffentlicht sein, bevor die Schulleitung eine Auswahl trifft.

Die Schulleitungen dürfen neue Stellen im Offenen Versetzungsverfahren bis **einschließlich 27. April 2019** ausschreiben. Das Ausschreibungsportal wird am 27. April 2019, 24:00 Uhr, geschlossen. Lehrkräfte, die am Offenen Versetzungsverfahren teilnehmen, können sich somit bis **einschließlich 30. April 2019** auf ausgeschriebene Stellen bewerben.

## **2.2 Das Auswahlverfahren**

Erfüllt ein Bewerber das ausgeschriebene Anforderungsprofil, **muss** die Bewerbung von der Schulleitung in die Auswahlentscheidung einbezogen werden, auch wenn die Zielschule auf dem Versetzungsantrag nicht genannt wurde.

### Auswahlkriterien

Bei der Auswahl der Lehrkräfte durch die Schulleitung haben grundsätzlich **Lehrkräfte, die nach einer Beurlaubung Wiederverwendung beantragt haben, Priorität** gegenüber Lehrkräften, die eine Versetzung aus persönlichen Gründen beantragt haben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Lehrkräfte ohne Kinder, die nach einer Beurlaubung oder nach einer Abordnung mit voller Unterrichtspflichtzeit an eine außerschulische Institution (z. B. Universität, ...) Wiederverwendung beantragt haben. Diese sind im Auswahlverfahren Versetzungsbewerbern gleichzustellen.

Konkurrieren Versetzungsbewerber untereinander, so gilt, dass Anträge von Lehrkräften, die als Versetzungsgrund die Familienzusammenführung mit dem Ehepartner und den Kindern (unter 18 Jahren) geltend machen, vor Anträgen von Lehrkräften, die lediglich die Zusammenführung mit dem Ehepartner geltend machen, zu berücksichtigen sind.

Dabei sind nach einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18.07.2006 **unverheiratete Lehrkräfte mit Kindern** verheirateten Lehrkräften mit Kindern gleichzustellen, wenn nur auf diese Weise die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann.

Können mehrere konkurrierende Versetzungsbewerber die Betreuung von Kindern als Versetzungsgrund geltend machen, so ist der Lehrkraft mit der höheren Anzahl an Kindern (unter 18 Jahren) Vorrang bei der Versetzung einzuräumen.

Konkurrieren ausschließlich Lehrkräfte ohne Kinder um eine ausgeschriebene Stelle, so haben verheiratete Lehrkräfte Vorrang vor ledigen Lehrkräften.

Lehrkräfte, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs.1 Satz 1 LPartG vorweisen können, sind verheirateten Lehrkräften gleichzustellen.

Besondere Kriterien, wie beispielsweise eine Schwerbehinderung (vgl. Abschnitt II Punkt 6 der Integrationsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsob-

schulen) oder dienstliche Gründe wie eine zusätzliche Lehrbefähigung/Lehrerlaubnis oder die Fähigkeit zur Leitung eines Blasorchesters, Betreuung einer Sternwarte, Systembetreuer usw. können bei der Auswahl jedoch ausschlaggebend sein. Die hierbei von der Schulleitung einbezogenen und im Auswahlformular aufgeführten Kriterien müssen schulischen und damit dienstlichen Bezug aufweisen und in die Unterrichtsplanung mit einbezogen werden (z. B. Wahlunterricht).

Versetzungsbewerber dürfen weder auf Grund ihres Geschlechts noch ihrer Herkunft, ihres Alters etc. benachteiligt werden.

### Überzählige Lehrkräfte

Haben sich Lehrkräfte, die an einer anderen Schule überzählig sind, auf eine Stelle im Offenen Versetzungsverfahren beworben, so ist das Staatsministerium vor der Auswahlentscheidung einzubeziehen, da gegebenenfalls die Bewerbung dieser Lehrkraft zur Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Unterrichtsversorgung aller staatlichen Realschulen aus dienstlichem Interesse bevorzugt behandelt werden muss (vgl. hierzu auch die Ausführungen auf Seite 10).

### Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern

Zeitgleich zum Offenen Versetzungsverfahren prüft das Staatsministerium auch die Anträge der Lehrkräfte, die sich über das Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern nach Bayern bewerben. In den Fällen, in denen die tauschwillige Lehrkraft das Anforderungsprofil einer ausgeschriebenen Stelle erfüllt, nimmt das Staatsministerium Kontakt mit der betroffenen Schulleitung auf.

### Benachrichtigung des Staatsministeriums und der Stammschule

Schulen, die eine Stelle im Offenen Versetzungsverfahren ausgeschrieben haben, übermitteln dem Staatsministerium **die entsprechende, ausgefüllte Seite des Formblattes** „Benachrichtigung des Staatsministeriums“ **vorab per Fax (089 2186-2805) unmittelbar nach einer getroffenen Auswahlentscheidung**. Eine telefonische Rückmeldung an die Schulleitung erfolgt dann zeitnah durch das Personalreferat im Staatsministerium.

Erst nach erfolgter Rückmeldung benachrichtigt die Zielschule die derzeitige Stammschule der ausgewählten Lehrkraft **unverzüglich schriftlich** über die beabsichtigte Versetzung (vgl. Anlage).

Nach einer getroffenen Auswahl können weitere Bewerbungen auf dieselbe Stelle nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Lehrkraft, die einer möglichen Versetzung zugestimmt hat und dieses dem Schulleiter der Zielschule schriftlich bestätigt hat, ist verpflichtet, eventuelle Zweit- und Drittbewerbungen bei anderen Schulen unverzüglich schriftlich zurückzuziehen.

**Nicht** berücksichtigt werden im Offenen Versetzungsverfahren

- Initiativbewerbungen, d. h. Bewerbungen an eine Schule, ohne dass eine entsprechende Stellenausschreibung vorliegt und
- Versetzungsanträge von Bewerbern, deren Profil nicht in ausnahmslos allen Kriterien mit dem konkreten Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle übereinstimmt.

### **2.3 Weitere wichtige Verfahrenshinweise**

- a) Der örtliche Personalrat ist im Zuge des gesamten Offenen Versetzungsverfahrens durch die Schulleitung zu hören.**
- b) Zusammen mit der Unterrichtsplanung teilen alle Schulleitungen durch Übersendung der Originalunterlagen „Benachrichtigung des Staatsministeriums“ bis zum Montag,**

**13. Mai 2019**

mit, wann bzw. ob die Dienstbesprechung zum Thema Versetzungen/Wiederverwendungen (siehe Abschnitt D) abgehalten wurde und ob bzw. wie viele Stellen im BRN ausgeschrieben wurden. Bei **Fehlanzeige ist** lediglich die erste Seite des Formblattes **zu übermitteln**. Schulleitungen, die **Stellen ausgeschrieben** haben, übersenden zusätzlich die ausgefüllten, weiteren Seiten des Formblattes.

Ausgewählte sowie abgehende Lehrkräfte sind von den betroffenen Schulen in der Unterrichtsplanung als Zugang bzw. Abgang (s. Hinweise zur Unterrichtsplanung unter [www.asv.bayern.de](http://www.asv.bayern.de)) einzutragen.

## **C. Zentrales Versetzungsverfahren / Abschließende Prüfung / Vollzug der Versetzung/Wiederverwendung**

### **1. Zentrales Versetzungsverfahren**

Konnte Versetzungsanträgen bzw. Anträgen auf Wiederverwendung im Offenen Versetzungsverfahren nicht entsprochen werden, weil beispielsweise keine entsprechenden Stellen ausgeschrieben wurden, prüft und entscheidet das Staatsministerium im Rahmen der Personalplanung für das Schuljahr 2019/20, ob solchen Versetzungsanträgen nachträglich aufgrund später freigewordener Stellen oder bis dahin neu entstandener Bedarfe Rechnung getragen werden kann (Zentrales Versetzungsverfahren).

### **2. Abschließende Prüfung / Vollzug der Versetzung/Wiederverwendung**

Das Staatsministerium entscheidet im Rahmen der Personalplanung für das Schuljahr 2019/20 über die Durchführung von im Offenen und Zentralen Versetzungsverfahren angebahnten Versetzungen und **sendet die Versetzungsverfügung an die bisherige Stammschule.**

**Erst durch die vom Staatsministerium veranlasste Versetzungsverfügung wird die Versetzung wirksam.**

Beabsichtigt das Staatsministerium vom im Rahmen des Offenen Versetzungsverfahrens getroffenen Vorschlag des Schulleiters abzuweichen, werden die Beteiligten unverzüglich von der Entscheidung unterrichtet.

Über den Stand der vorgesehenen Versetzungen/Wiederverwendungen können sich interessierte Lehrkräfte im Bayerischen Realschulnetz ([www.realschule.bayern.de](http://www.realschule.bayern.de)) unter der Rubrik "Lehrer → Personalien → Versetzung/Wiederverwendung" im passwortgeschützten Bereich voraussicht-

lich ab Mitte Juli fortlaufend informieren, sofern sie einer Veröffentlichung ihrer Daten auf dem Versetzungs-/Wiederverwendungsantrag (Ankreuzen des Feldes „Einwilligung“) zugestimmt haben. Das zugehörige Passwort erhalten die Lehrkräfte über ihre Schulleitung. Dieses kann von der Schulleitung voraussichtlich ab Anfang Juli im internen Bereich des BRN (<https://intern.realschulebayern.de/intern/>) unter der Rubrik „Versetzungen“ abgerufen werden.

#### **D. Dienstbesprechung zum Thema Versetzungen/Wiederverwendungen**

Vielen Lehrkräften, die versetzt oder wiederverwendet werden wollen, sind die Rahmenbedingungen, Sachzwänge und dienstlichen Notwendigkeiten (z. B. Vorhandensein eines langfristigen Lehrerbedarfs in der konkreten Fächerverbindung an der Zielschule) des Versetzungsverfahrens nicht in der gebotenen Weise bekannt. Um bei den Lehrkräften Transparenz zu schaffen, **sollen** alle **Lehrkräfte** der Schule, die einen Versetzungsantrag gestellt haben bzw. wiederverwendet werden möchten, **in einer Dienstbesprechung zu diesem Thema** von ihrem Schulleiter **grundlegende Informationen erhalten**. Auch **Lehrkräfte, die sich derzeit in Beurlaubung befinden** (z. B. Elternzeit ohne Dienstleistung, Art. 89 BayBG, Art. 44 BaySchFG...) **oder deren Abordnung** mit voller Unterrichtspflichtzeit an eine außerschulische Institution **endet, müssen** dazu **rechtzeitig eingeladen werden**. Lehrkräfte, die darüber hinaus grundlegendes Interesse an dieser Thematik haben (z. B. Lehrkräfte, deren Elternzeit noch über das Schuljahr 2019/20 hinaus andauert, die aber bereits jetzt Informationen erhalten möchten), können ebenso an der Dienstbesprechung teilnehmen.

Für die Dienstbesprechung wird den Schulleitern vom Staatsministerium eine Präsentation (vgl. Anlage) mit entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Walter Huber  
Ministerialrat